

Lizenz- und Pflegevertrag

SepaTools

zwischen

Gaby Schliffenbacher
Gabelsbergerstraße 1 1/3
84307 Eggenfelden

- nachstehend „Hersteller“ genannt –

und

- nachstehend „Lizenznehmer“ genannt –

Ansprechpartner: _____

E-Mail-Adresse: _____

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Einräumung eines Nutzungsrechts an dem Softwareprogramm SepaTools und der Pflege der Software.

Der aktuelle Leistungsumfang der Software ist unter www.sepa-tools.de dargestellt.

§ 2 Nutzung der Software

Der Hersteller räumt dem Lizenznehmer ein zeitlich unbefristetes, unwiderrufliches und unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software innerhalb der eigenen Firma, bzw. des Instituts ein.

§ 3 Unterlizenzierung

Handelt es sich bei dem Lizenznehmer um eine Bank, so ist es der Bank gestattet, die Software an ihre Lizenznehmer weiterzugeben. Lizenzgeber ist dann die Bank.

Handelt es sich beim Lizenznehmer um eine kommerzielle Firma, so ist die Firma berechtigt das Produkt an Ihre direkten Kunden (Kunden, mit denen das Unternehmen in direkter Geschäftsbeziehung steht) weiterzugeben.

Es entsteht hierbei zu keiner Zeit Geschäftsbeziehung zwischen dem Hersteller und dem Kunden des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer leistet bei Bedarf Support für seinen Geschäftspartner (Kunden) und stellt den Hersteller von allen Ansprüchen Dritter (Kunden des Lizenznehmers) frei.

Bei der Weitergabe der Software an einen direkten Kunden, entstehen für den Lizenznehmer gegenüber dem Hersteller keine Kosten.

§ 4 Pflege der Software

Die Daten, die zur Ermittlung von BIC und IBAN benötigt werden, ändern sich laufend. Aus diesem Grund ist zwingend ein Pflegevertrag erforderlich. Der Hersteller verpflichtet sich, die Software mindestens vierteljährlich mit neuen Daten zu aktualisieren.

Die aktualisierte Software wird auf www.sepa-tools.de und zusätzlich als Online-Update zur Verfügung gestellt. Festgestellte Programmfehler und Verbesserungen, bzw. Erweiterungen der Software werden ebenfalls auf diesen Weg zur Verfügung gestellt.

Dem Lizenznehmer wird angeraten, regelmäßig zu prüfen, ob eine neue Version zur Verfügung steht und diese einzusetzen. In welchem Zeitraum der Lizenznehmer die neue Software einsetzt, bzw. die aktualisierte Version an seine Kunden weitergibt liegt ausschließlich in der Verantwortung des Lizenznehmers.

Wird der Pflegevertrag gekündigt, so sind nach Ablauf des Pflegevertragszeitraums keine neuen Updates mehr möglich.

§ 5 Vergütung

Die Vergütung ist nach dem Nutzungsumfang gestaffelt:

Leistungsinhalt	Kaufpreis	Wartung p.a.
Modul 1 Alle Funktionalitäten lt. Programmdokumentation mit Ausnahme der Camt-Kontoauszugsformate. Das Modul 1 ist aber auch Voraussetzung für die Nutzung der Camt-Formate (Modul 2).	640,00 € einmalig	150,00 € jährlich
Modul 2 Zusätzliches Modul zur Nutzung der Camt-Funktionalitäten lt. Programmdokumentation. Das Modul 2 kann nur gemeinsam mit dem Modul 1 erworben werden. Eine Nachlizenzierung (bei bereits lizenzierten Modul 1) ist selbstverständlich möglich.	150,00 € einmalig	50,00 € jährlich

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Pflegepreis ist jährlich am 1. Januar im Voraus für ein Jahr fällig. Bei unterjähriger Bestellung wird der Pflegepreis anteilig (Anzahl der verbleibenden Monate) berechnet.

Mit dem Pflegepreis sind alle Updates, incl. Programmverbesserungen und Anpassungen abgegolten.

Die Ust-ID des Herstellers lautet: DE283339392.

§ 6 Lieferung der Software

Mit Rücksendung des unterzeichneten Lizenzvertrages in zweifacher Ausfertigung erhält der Lizenznehmer vom Hersteller eine CD mit der Software und der personalisierten Lizenzdatei.

Mit der Lieferung der Software erhält der Lizenznehmer vom Hersteller eine Originalrechnung für die Lizenzierung. Die Wartungsgebühren werden jeweils zu Beginn des Jahres separat erstellt.

§ 7 Mängelansprüche

Der Hersteller wird dem Lizenznehmer die Software frei von Sach- und Rechtsmängeln verschaffen. Die Software ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrenübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Software gleicher Art üblich ist und die nach der Art der Software zu erwarten ist.

Die Software dient zur Unterstützung der Umstellung von Zahlungsverkehrssystemen im Rahmen der Migration der Sepa-Einführung. In diesem Zusammenhang werden auch aus Bankleitzahlen und Kontonummern BIC und IBAN ermittelt.

Zur Ermittlung der von BIC und IBAN werden die hierzu frei verfügbaren Informationen verwendet. Einige Kreditinstitute geben diese Informationen nicht oder nicht vollumfänglich bekannt, so

dass bei der automatisierten Ermittlung auch falsche IBANs berechnet werden können. Diese theoretische Fehlermöglichkeit ist Merkmal des Programms und ausdrücklich kein Mangel.

Die Software stellt Listen und sonstige Hilfsmittel bereit, um die umgesetzten Daten überprüfen zu können. Der Lizenznehmer ist gehalten diese Überprüfungen durchzuführen.

§ 8 Haftung

Der Hersteller haftet in voller Höhe gleich aus welchem Rechtsgrund für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. In anderen Fällen haftet der Hersteller wegen einfacher Fahrlässigkeit nur für vorhersehbare Schäden und bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht).

Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist darüber hinaus in diesen Fällen pro Schadensereignis auf den Kaufpreis der Software beschränkt.

Insbesondere für die Ergebnisse der Berechnung von BIC und IBAN wird aus den unter § 7 – Mängelansprüche dargelegten Gründen keine Haftung übernommen.

§ 9 Schutzrechte Dritter

Der Hersteller stellt den Lizenznehmer von allen Ansprüchen Dritter, die diese gegen den Lizenznehmer aus der Verletzung von Schutzrechten an der überlassenen Software in ihrer aktuellen Fassung geltend machen, frei.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Hersteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

Der Hersteller ist berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Softwareänderungen aufgrund von Schutzrechtsbehauptungen Dritter durchzuführen.

§ 10 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser geschlossene Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Vertragsparteien können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Folgen der Vertragsbeendigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung endet die Pflegeverpflichtung des Herstellers. Neue Updates sind dann nicht mehr möglich. Die Lizenznummer des Lizenznehmers wird technisch gesperrt.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen oder zu ergänzen, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist 84307 Eggenfelden.

§ 13 Umfang der Beauftragung

Der Umfang der Beauftragung (Umfang des Vertrages) erfasst folgende Module:

- Modul 1 - Leistungsumfang lt. Programmbeschreibung **ohne** Camt-Funktionalitäten
- Modul 2 - Zusätzliche Camt-Funktionalitäten

Gewünschtes bitte ankreuzen.

Ort, Datum

(Hersteller)

Ort, Datum

(Lizenznehmer)